

## Anlage 4

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

29. JUNI 2014 — Königlicher Erlass zur Ergänzung der in Artikel 32 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger enthaltenen Liste der Mitglieder des Landesamtes für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen

(...)

**Artikel 1** - In Artikel 32 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 1989, 20. Juli 1991, 30. Dezember 1992 und 22. Februar 1998 und durch den Königlichen Erlass vom 18. August 1995, wird Absatz 1 durch eine Nr. 13 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"13. die lokalen Polizeikorps, die im Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnt sind."

**Art. 2** - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Januar 2002.

(...)

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00941]

8 MAI 2014. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 2 août 2002 fixant le régime et les règles de fonctionnement applicables aux lieux situés sur le territoire belge, gérés par l'Office des étrangers, où un étranger est détenu, mis à la disposition du gouvernement ou maintenu, en application des dispositions citées dans l'article 74/8, § 1<sup>er</sup>, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 8 mai 2014 modifiant l'arrêté royal du 2 août 2002 fixant le régime et les règles de fonctionnement applicables aux lieux situés sur le territoire belge, gérés par l'Office des étrangers, où un étranger est détenu, mis à la disposition du gouvernement ou maintenu, en application des dispositions citées dans l'article 74/8, § 1<sup>er</sup>, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 16 mai 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00941]

8 MEI 2014. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 2 augustus 2002 houdende vaststelling van het regime en de werkingsmaatregelen, toepasbaar op de plaatsen gelegen op het Belgisch grondgebied, beheerd door de Dienst Vreemdelingenzaken, waar een vreemdeling wordt opgesloten, ter beschikking gesteld van de regering of vastgehouden, overeenkomstig de bepalingen vermeld in artikel 74/8, § 1, van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 8 mei 2014 tot wijziging van het koninklijk besluit van 2 augustus 2002 houdende vaststelling van het regime en de werkingsmaatregelen, toepasbaar op de plaatsen gelegen op het Belgisch grondgebied, beheerd door de Dienst Vreemdelingenzaken, waar een vreemdeling wordt opgesloten, ter beschikking gesteld van de regering of vastgehouden, overeenkomstig de bepalingen vermeld in artikel 74/8, § 1, van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 16 mei 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00941]

8. MAI 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 8. Mai 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

8. MAI 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Ziel des vorliegenden Erlasses ist, die Regelung und die Arbeitsweise festzulegen, die spezifisch auf Bewohner anzuwenden sind, für die eine gesonderte Unterbringung vorgesehen ist. Bewohner, die sich nicht an das für geschlossene Zentren typische Leben in der Gruppe anpassen können oder ein Risiko für das Leben in der Gruppe darstellen, wie beispielsweise ehemalige Häftlinge, Drogensüchtige, Personen mit psychischen Störungen usw., werden in separaten Zimmern untergebracht.

Für solche Bewohner werden Aktivitäten außerhalb ihres Zimmers vorgesehen, die einschließlich des Spaziergangs mindestens drei Stunden pro Tag ausmachen.

Demnach ist es erforderlich, den Königlichen Erlass vom 2. August 2002 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird, abzuändern.

Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1 bis 3

Durch diese Artikel werden drei neue Abschnitte eingefügt. Zweck der ersten beiden Abschnitte ist die Unterscheidung der Bestimmungen, die einerseits auf das Leben in der Gruppe und andererseits im Rahmen der gesonderten Unterbringung anwendbar sind. Der dritte Abschnitt umfasst Bestimmungen, die von diesen beiden Regelungen abweichen.

Für Bewohner, die aufgrund ihres Verhaltens vor oder während ihres Aufenthalts in einem Zentrum nicht in einem dem Leben in der Gruppe vorbehaltenen Zentrum beziehungsweise Teil des Zentrums verbleiben können, ist in Artikel 83/1 die Möglichkeit vorgesehen, in separaten Zimmern untergebracht zu werden.

Der Beschluss, jemanden aus dem Leben in der Gruppe auszuschließen, wird von der Direktion des Zentrums gefasst und dem betreffenden Bewohner mitgeteilt.

In bestimmten geschlossenen Zentren wird unterschieden zwischen Flügeln, die dem Leben in der Gruppe vorbehalten sind, und Flügeln mit separaten Zimmern.

Aufgrund des risikoreichen Verhaltens der betreffenden Bewohner wird die Dauer der Aktivitäten außerhalb des Zimmers, einschließlich des Spaziergangs, begrenzt. Dennoch wird gemäß dem vorliegenden Königlichen Erlass eine Mindestdauer gewährleistet.

Für solche Bewohner werden Aktivitäten außerhalb ihres Zimmers vorgesehen, die einschließlich des Spaziergangs mindestens drei Stunden pro Tag ausmachen.

Wenn die Direktion der Ansicht ist, dass ein bestimmter Bewohner aufgrund seines Verhaltens ein zu großes Risiko darstellt, kann sie beschließen, ihn von diesen Aktivitäten und dem Spaziergang auszuschließen. In diesem Fall muss der Direktor des Zentrums den Generaldirektor unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

In Artikel 83/3 wird die Ausstattung der Zimmer festgelegt, die für die gesonderte Unterbringung genutzt werden. Die vorgesehene Mindestausstattung gewährleistet die Aufnahme des Bewohners unter humanen Bedingungen und die Nutzung einer angemessenen Infrastruktur.

Artikel 4

In diesem Artikel wird Artikel 84 dahingehend abgeändert, dass für Bewohner, die in separaten Zimmern untergebracht sind, auch eine angepasste Regelung gelten kann, wie im dritten Abschnitt vorgesehen.

Artikel 5

Dieser Artikel bedarf keines besonderen Kommentars.

Soweit der Gegenstand des vorliegenden Entwurfs eines Königlichen Erlasses.

Wir haben die Ehre,

Sire,  
die ehrerbietigen und getreuen Diener  
Eurer Majestät zu sein.  
Die Ministerin der Justiz  
Frau A. TURTELBOOM  
Die Staatssekretärin für Asyl und Migration  
Frau M. DE BLOCK

**8. MAI 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird**

PHILIPPE, König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Artikels 74/8 § 2, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Januar 2012;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 27. März 2014;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 59914/4 des Staatsrates vom 29. April 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin der Justiz und der Staatssekretärin für Asyl und Migration

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - In Titel III Kapitel I des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird, wird ein Abschnitt 1 mit der Überschrift "Leben in der Gruppe" eingefügt, der die Artikel 81 bis 83 umfasst.

**Art. 2** - In Titel III Kapitel I desselben Erlasses wird ein Abschnitt 2 mit den Artikeln 83/1 bis 83/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abschnitt 2 - Gesonderte Unterbringung

Art. 83/1 - Bewohner, die aufgrund ihres Verhaltens vor der Inhaftierung oder während ihres Aufenthalts in einem Zentrum nicht in einem dem Leben in der Gruppe vorbehaltenen Zentrum beziehungsweise Teil des Zentrums verbleiben können, werden nach Beschluss der Direktion des Zentrums in separaten Zimmern untergebracht.

Der Beschluss, einen Bewohner aus dem Leben in der Gruppe auszuschließen, wird ihm zur Kenntnis gebracht.

Art. 83/2 - Bewohner, die in separaten Zimmern untergebracht sind, haben Anrecht auf mindestens drei Stunden Aktivitäten pro Tag, einschließlich des Spaziergangs.

Wenn ein solcher Bewohner aufgrund seines Verhaltens seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Bewohner, der Personalmitglieder oder des Zentrums oder das reibungslose Funktionieren des Zentrums bedroht, kann der Direktor des Zentrums oder sein Stellvertreter ausnahmsweise beschließen, von dieser Regel abzuweichen. Dieser setzt unverzüglich den Generaldirektor in Kenntnis.

Art. 83/3 - Pro Bewohner umfasst die Mindestausstattung der Zimmer, die für die gesonderte Unterbringung genutzt werden, Folgendes:

- ein Bett und das entsprechende Bettzeug; dieses besteht aus einer Matratze, einem Kopfkissen, einem Spannbettuch und ausreichenden Betttüchern und Decken, je nach Jahreszeit,
- ein Waschbecken und eine Toilette,
- einen Schrank oder ein Regal,
- eine Rufanlage,
- Entspannungsmaterialien, unter der Voraussetzung, dass der Bewohner sorgfältig damit umgeht."

**Art. 3** - In Titel III Kapitel I desselben Erlasses wird ein Abschnitt 3 mit der Überschrift "Regelung, die von den in den Abschnitten 1 und 2 vorgesehenen Regelungen abweicht" eingefügt, der Artikel 84 umfasst.

**Art. 4** - Artikel 84 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In der einleitenden Bestimmung werden die Wörter "Ausnahme von der Regel des Lebens in der Gruppe" durch die Wörter "Ausnahme von den in den Abschnitten 1 und 2 vorgesehenen Regelungen" ersetzt.

**Art. 5** - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Mai 2014.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz  
Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration  
Frau M. DE BLOCK

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2014/14964]

13 NOVEMBRE 2011. — Arrêté royal relatif aux équipements sous pression transportables. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 13 novembre 2011 relatif aux équipements sous pression transportables (*Moniteur belge* du 18 novembre 2011).

Cette traduction a été établie par le Service de traduction du Service public fédéral Mobilité et Transports à Bruxelles.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2014/14964]

13 NOVEMBER 2011. — Koninklijk besluit betreffende vervoerbare drukapparatuur. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 13 november 2011 betreffende vervoerbare drukapparatuur (*Belgisch Staatsblad* van 18 november 2011).

Deze vertaling is opgemaakt door de Vertaaldienst van de Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer in Brussel.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C - 2014/14964]

13. NOVEMBER 2011 — Königlicher Erlass über ortsbewegliche Druckgeräte — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 13. November 2011 über ortsbewegliche Druckgeräte.

Diese Übersetzung ist vom Übersetzungsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen in Brüssel erstellt worden.